Die Biene im Recht

Nach § 962 BGB hat der Eigentümer eines Bienenschwarms ein Verfolgungsrecht, wenn der Schwarm aus dem Bienenstock „auszieht". Er darf den Schwarm verfolgen und einfangen. Foto: Mühlen

Auch wenn man es zunächst nicht glauben möchte, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ganze vier Paragraphen enthalten, die das Eigentum an Bienenschwärmen regeln. Dieses sogenannte „Bienenrecht" im BGB wird häufig belächelt, kann jedoch in Einzelfällen durchaus Bedeutung erlangen.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einer Biene um ein wildes Tier, welches gemäß § 960 Abs. 1 BGB herrenlos ist, solange es sich in Freiheit befindet. Bienen zeichnen sich jedoch dadurch aus, dass sie in der Regel in Schwärmen auftreten, sodass im Recht nicht die einzelne Biene, sondern der Bienenschwarm als Sachgesamtheit betrachtet wird. In den §§ 961 bis 964 sind Fragen zum Eigentum am Bienenschwarm geregelt:

§ 961 regelt, dass ein Schwarm (Königin und zugehörige Arbeitsbienen) herrenlos wird, wenn er aus dem Bienenstock auszieht, das heißt, diesen dauerhaft verlässt. Dabei kommt es für den Begriff des „Auszieheens" nicht auf das Verlassen des Stocks, sondern auf das Verlassen des Grundstücks des Eigentümers an. Wird eine Sache nach dem BGB herrenlos, bedeutet dies, dass jeder sie sich aneignen kann.

Der Eigentümer eines Bienenschwarms hat jedoch nach § 962 BGB ein Verfolgungsrecht. Das heißt, er darf den Schwarm verfolgen und einfangen, um ihn zurück auf sein Grundstück zu bringen. Hierzu darf er nach § 962 BGB auch fremde Grundstücke betreten, solange dies verhältnismäßig ist.

Wenn der Schwarm in einen neuen leeren Stock einzieht, darf der Eigentümer diesen öffnen, um die Bienen einzufangen und auch bereits angelegte Waben herausbrechen. Wenn hierbei ein Schaden entsteht, hat er diesen jedoch dem Grundstückseigentümer zu ersetzen.

§ 963 BGB regelt den Fall, dass sich zwei ausgezogene Bienenschwärme, die ihren ehemaligen Stock verlassen haben, vereinigen. In diesem Fall gehört der Gesamtschwarm dem- oder denjenigen Eigentümer/n, die ihren Schwarm verfolgt haben. Sind dies mehrere, gehören sie den Eigentümern der ausgezogenen Schwärme zu gleichen Teilen.

§ 964 BGB regelt den Fall, dass ein ausgezogener Bienenschwarm in einen fremden besetzten Bienenstock einzieht. Hier gehört dann der gesamte Schwarm dem Eigentümer des Volks, das den Stock bisher allein bewohnte.

Selbstverständlich sollte unbeschadet des Vorstehenden darauf geachtet werden, dass von der Bienenhaltung nur eine geringst mögliche Beeinträchtigung ausgeht. Dies sollte u. a. durch den konkreten Aufstellungsort innerhalb der Anlage, die Wahl der Ausschwärmrichtung sowie weitere konkrete örtliche Gegebenheiten besprochen werden. Es empfiehlt sich hier, Kontakt mit dem örtlichen Imkerverein aufzunehmen, um Varianten zu besprechen. (Adressen von Ansprechpartnern siehe Seite 34).

Imker haftet als Tierhalter für seine Bienen

Außer den genannten Bestimmungen im BGB existieren noch weitere Rechtsvorschriften, die für die Bienenhaltung Bedeutung haben können. So haftet der Imker für seine Bienen als Tierhalter nach § 833 BGB, das heißt für denjenigen Schaden, den Bienen Dritten zufügen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Gefährdungshaftung, das heißt der Imker haftet für diesen Fall, ohne dass ihn ein besonderes Verschulden treffen muss. Eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Gefährdungshaftung existiert nicht, da es sich bei einer Biene nicht um ein Haustier im Sinne des Gesetzes handelt.

Kann die Bienenhaltung verboten werden?

Interessant kann auch die Frage sein, ob auf einem bestimmten Grundstück Bienen gehalten werden dürfen oder ob ein Grundstücksnachbar verlangen kann, die Bienenhaltung einzustellen. Bienen gelten als sogenannte „ähnliche Einwirkungen" im Sinne von § 906 BGB. Nach dieser Bestimmung kann die Unterlassung der Bienenhaltung nur dann verlangt werden, wenn das Grundstück des Nachbarn wesentlich beeinträchtigt wird.

Selbst für diesen Fall kann jedoch die Haltung nicht verboten werden, wenn sie im betreffenden Gebiet ortsüblich ist und nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann. Da Bienen für die Befruchtung von Pflanzen auch und gerade im Kleingarten von existenzieller Bedeutung sind, wird bei einer Bienenhaltung im Kleingarten davon auszugehen sein, dass diese im betreffenden Gebiet ortsüblich ist.

Eine Unterlassung der Bienenhaltung im Kleingarten wird daher regelmäßig nicht verlangt werden können.

Du

Kein Brief mit sieben Siegeln: die Imkerei

Tipps zur Bienenhaltung in Kleingartenanlagen

Bienen sind für den Kleingärtner unentbehrliche Helfer bei der Bestäubung der Obstgehölze. Im Mai und Juni teilen sich kräftige Bienenvölker durch Schwärmen. Die Bienen sammeln sich dann in Form einer Schwarmtraube in einem Baum oder Strauch und können dort von einem Imker eingefangen werden.

Foto: LAVES Institut für Bienenkunde Celle

Kaum ein anderes Themenfeld aus der Natur fesselt uns Menschen mehr als die Welt der Bienen. Die unbegreifliche Ordnung in dem scheinbaren Durcheinander des Insektenstaates, die Königin, die von ihren Arbeiterinnen respektiert und gepflegt wird, die Arbeitsteilung und der unglaubliche Fleiß der Bienen haben schon die Menschen der Frühzeit sehr in ihren Bann gezogen.

Wer einmal mit der Imkerei begonnen hat, den hält sie fest im Griff. Das Hobby wird zur Passion. Dies liegt gerade an der Faszination, die vom Bienenvolk ausgeht, diesem „Über"-Organismus aus mehr als 40.000 Individuen, den der Mensch wohl nie völlig begreifen wird.

Das Interesse für die Bienen wird schon oft in der Jugend vermittelt. Vielleicht war man mal mit der Schulklasse bei einem Imker zu Besuch und durfte von der Wabe zwischen all den Bienen mit den Fingern stockwarmen Honig abkratzen und naschen.

Sicher liegt auch beim Kleingärtner das Interesse an den Bienen nahe. Sieht er doch, wie die Bestäubung seiner Obstbäume durch die Honigbienen den Ertrag steigert und die Qualität der Früchte entscheidend verbessert. Vielleicht hat er auch Bienen in den Blütenpflanzen beobachtet, wie sie geschickt verstehen, die komplizierten Blüten von Löwenmäulchen oder Lupine zu öffnen und zu bestäuben.

Den Imker faszinieren die vielfältigen Anpassungen seiner Bienen. Er gewinnt unweigerlich einen feinen Sinn für die Vorgänge in der Natur, erkennt Zusammenhänge zwischen Klima, Jahreszeit und Vegetation.

Vielleicht haben Sie sich auch schon immer für die Imkerei interessiert und spielen mit dem Gedanken, selbst Imker zu werden? In dieser Ausgabe von DER FACHBERATER finden Sie vielfältige Informationen rund um das Thema Bienenhaltung, denn sowohl in der Rubrik „Im Fokus" als auch in der Rubrik „Gartenkultur" (Seiten 32–37) steht das Thema „Bienenhaltung" im Mittelpunkt. Rechtliche Regelungen finden Sie auf Seite 31.

Eigne ich mich zum Imker?

Bienen halten bedeutet, Verantwortung für ein Lebewesen zu übernehmen. Bienen sind keine Haustiere im üblichen Sinn, da sie frei aus- und einfliegen. Je nach Jahreszeit und Nahrungsangebot können Bienen 3–5 km und mehr fliegen, um Blüten zu finden. Sie stehen mit allen Bienenvölkern in einem Raum von mehr als 50 km² in Kontakt.

Der Imker trägt somit nicht nur für seine eigenen Völker Verantwortung, sondern auch für die Völker seiner Kollegen in der Umgebung. Verwahrloste Völker werden von den gesunden Völkern gefunden und

Bienenhaltung im besiedelten Bereich

Um Bienen halten zu dürfen, reicht es, die Zustimmung des Grundstücksbesitzers einzuholen. Es gibt aber Richtlinien für das Aufstellen von Bienenvölkern (s. a. ***www.apis-ev.de***). Je 200 m² Garten sollten es nur ein bis zwei Bienenvölker sein, grundsätzlich nicht mehr als sieben bis acht Wirtschaftsvölker je Garten.

Der Abstand der Bienenkästen vom Nachbargrundstück sollte mehr als 3 m betragen, und die Flugfronten sollten so ausgerichtet sein, dass die Bienen zu ihren Sammelflügen über das eigene Grundstück abfliegen. Hecken können den Bienenflug in die Höhe lenken. Wassertränken verhindern, dass Bienen ihren Durst am Swimmingpool des Nachbarn stillen, und natürlich sollte man sanftmütige Bienenvölker halten.